



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

24. Juni 2015

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Maßnahme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Uchtdorfer Mühlengraben durch den Rückbau einer Stauanlage bei km 0+535“	90
Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“	90
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015	94
Einwohnerversammlung am 01.07.2015 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Insel, Am Dreesch 13, 39576 Hansestadt Stendal hier: B 188, Radweg Insel- Döbbelin und Krümmenverbesserung	94
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung 1. Planänderungs- und Ergänzungsverfahren für das Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B 71n, A 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen, Vahldorf, Neuenhofe, Hillersleben und Birkholz in den Landkreisen Börde und Stendal.	95
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge	96
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 05.05.2015	96
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.06.2015	96
6. Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	
Amtliche Bekanntmachung	99

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
20.04.2015	Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1 in 39517 Tangerhütte	Maßnahme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Uchtdorfer Mühlengraben durch den Rückbau einer Stauanlage bei km 0+535“	Uchtdorf	3	168/14, 12/1, 14/1, 8/9, 8/8, 8/4, 8/3, 8/15, 213/8, 301/14, 6/1, 212/8, 3/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 15.06.2015

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Alle Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen: Unterhaltungsverband „Seege/Aland“. Er hat seinen Sitz in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Bahnstraße 15. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Gewässer Seege, Biese/Aland ab Einmündung der Uchte und der Elbe linksseitig von unterhalb Arneburg (Elb-km 404) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Elb-km 471). Zur Abgrenzung gilt das Kartenwerk des gewässerkundlichen Landesdienstes. Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt Teil 1, S.405 ff), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil 1, S.1578). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung,
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die der Wasserabführung dienen.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:

1. Unterhaltung und Ausbau von bestehenden Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen,
2. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden in

dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

(2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

(3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung wesentlicher – insbesondere naturnaher – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

(4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Verbandsschau

(1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und der Gewässer festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie wählt für jeden Schaubezirk mindestens zwei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Die Schaubeauftragten bleiben bis auf Widerruf im Amt. Schauführer ist ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Verbandsmitglieder und die Berufenen, die Aufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die untere Forstbehörde, die land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

§ 6

Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher),
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik (Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist),
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Rücklagen sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einen Wert von mehr als 100.000,- Euro,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragte,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Berufung eines zeitweiligen Prüfungsausschusses.

§ 9

Berufene und Berufungsverfahren

(1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste.

wird durch den Vorstand rechtlich geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Die Amtszeit der Berufenen und deren Stellvertreter entsprechen der Amtszeit der Gemeinde- und Verbandsgemeinderäte nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Unter den durch die Verbandsversammlung berufenen Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer laut Anlage 1 der Satzung angeschrieben.

Die angeschriebenen Interessenverbände haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsversammlung.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung.

Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichts der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert.

Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied oder einem Berufenen zu unterschreiben ist.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Der Stellvertreter für den Verbandsvorsteher ist ein Vorstandsmitglied.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl.

(3) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen, die den Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.

(4) Gewählt wird mit Stimmzettel. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinde- und Verbandsgemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Vorstand zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über :

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Entscheidung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben und von Verträgen bis 100.000,- Euro,
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

Ihm obliegt weiterhin das Prüfen der Vorschlagsliste für die Berufenen.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Beachtung auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19

Geschäftsführer/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstweisung aus, die der Vorstand erlässt. Der Geschäftsführer nimmt

mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandsversammlungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers und aller Dienstkräfte ist der Vorstandsvorstand.

(2) Der Verband hat eine/n Verwaltungsangestellte/n und stellt bei Bedarf weitere Dienstkräfte ein.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 Euro. Übt der Vorstandsvorsteher die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 8 Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die 8 Wochen hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von derjenigen des Vertretenden.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro und Fahrtkostenrückerstattung auf Nachweis entsprechend der Reisegeldverordnung des Landes Sachsen Anhalt.

(4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld in Höhe von 40 Euro und Fahrtkostenrückerstattung auf Antrag und Nachweis entsprechend Reisegeldverordnung des Landes Sachsen Anhalt.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern der Verbandsversammlung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Mehrkosten sind im Haushalt auszuweisen.

(6) Der Verband hat zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen. Über die Verwendung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsdebatte.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt ab einer Summe von mehr als 150.000,- Euro unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Unterhaltungsverband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres nachfolgende Unterlagen zu erstellen:

1. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und das daraus resultierende Ergebnis,
2. Kassenmäßiger Abschluss mit der Gegenüberstellung der Buch- und Bankbestände,
3. Übersichten über das Vermögen, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Rücklagen,
4. Einschätzung des Geschäftsführers zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes,
5. Vollständigkeitserklärung.

(2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 25

Prüfung und Jahresrechnung

Der Vorstand gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle ab.

§ 26

Entlastung

Die Verbandsversammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.

(3) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher.

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen.

Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen im Verbandsgebiet.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages.

Die Beitragslast für die Flächenbeiträge verteilt sich nach dem Verhältnis der Fläche mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem Verbandsgebiet zuzuordnen sind.

Der Kostensatz für die Erstattung nach Satz 1 ergibt sich aus dem jeweiligen Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag, den der Unterhaltungsverband nach Maßgabe des Absatz 1 für die Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern, ermittelt.

Die Höhe der Kostenerstattung errechnet sich aus der Summe der Multiplikation des Flächenbeitrages nach Satz 2 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern, und der Multiplikation des Erschwernisbeitrages nach Satz 2 mit der Einwohnerzahl auf diesen Flächen.

(3) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen – nach den tatsächlich entstehenden Kosten,
2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern – nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen und Anlage der Satzung werden.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 15.08. des laufenden Jahres.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes und dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung in Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen der Gemeinden erhoben. Der § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes vom Land Sachsen Anhalt ist anzuwenden.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt. Der Beitrag wird in 4 Raten erhoben.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verzögerungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied und Berufenen ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorläufige Festsetzung der Verbandsbeiträge

Sind die Erschwernis- und Flächenbeiträge für das Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Beitragssätze in Höhe von 70 % weiter.

Der Unterhaltungsverband kann auf dieser Basis die Beiträge anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Beitragsgrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Beitragssätze nach Beschlussfassung des Haushaltsplanes rechtskräftig geworden sind, setzt der Unterhaltungsverband die Beiträge endgültig fest.

Bereits geleistete Teilbeiträge sind zu verrechnen.

§ 32

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen werden in den Mitgliedsgemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen sowie im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen zu den Verbandswahlen sind zusätzlich in der Tagespresse zu veröffentlichen.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde :

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,- Euro,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 In-Kraft-Treten

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 04.03.2010 in der Fassung vom 29.11.2012 außer Kraft. Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

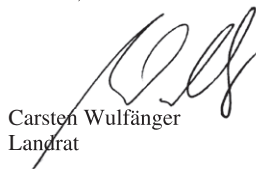
Seehausen, den 20.05.2015



Joachim Hallmann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“, wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 8.6.15 genehmigt.

Stendal, den 08.06.2015



Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage 1 zum § 9, Absatz 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die nächste Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 29.06.2015, um 17.00 Uhr,
im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal,

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung. Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015. Sollte bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters die Bewerberin oder einer der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreichen und keine Stichwahl notwendig sein, so wird auch das Wahlergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Sitzung festgestellt.

Gegenstand der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Benennung des Schriftführers / der Schriftführerin
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015
5. Ggf. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015.
6. Anfragen und Anregungen

Hansestadt Stendal, den 24.06.2015



Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

- Planungsamt -

Einwohnerversammlung am 01.07.2015 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Insel, Am Dreesch 13, 39576 Hansestadt Stendal
hier: B 188, Radweg Insel- Döbbelin und Krümmenverbesserung

Anlässlich der Überlegungen des Landesstraßenbaubetriebs Nord LSA (Sachsenstraße 11a, 39576 Hansestadt Stendal), die Bundesstraße 188 im Bereich des Ortsteils Insel zwischen den Zu- und Abfahrten nördlich und östlich der Luise-Mewis-Straße für eine höhere Geschwindigkeit auszubauen, nur noch eine Zu- und Abfahrt für Insel zuzulassen sowie den Radweg von und nach Döbbelin zu verlegen, findet eine Einwohnerversammlung statt.

Die Hansestadt Stendal hat sich für die Beibehaltung mindestens zweier Zu- und Abfahrten ausgesprochen. Für die o. g. Planung müsste darüber hinaus die B 188 ausgebaut und private Landwirtschaftsflächen sowie sonstige Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Zur Diskussion mit dem Landesstraßenbaubetrieb sollen Einwohner von Insel, Anlieger, betroffene Landwirte, Gewerbetreibende, Feuerwehr, Stadträte usw. am 01.07.2015, 18:00 Uhr zur Bürgerversammlung in das Dorfgemeinschaftshaus Insel, Am Dreesch 13, 39576 Hansestadt Stendal eingeladen werden.

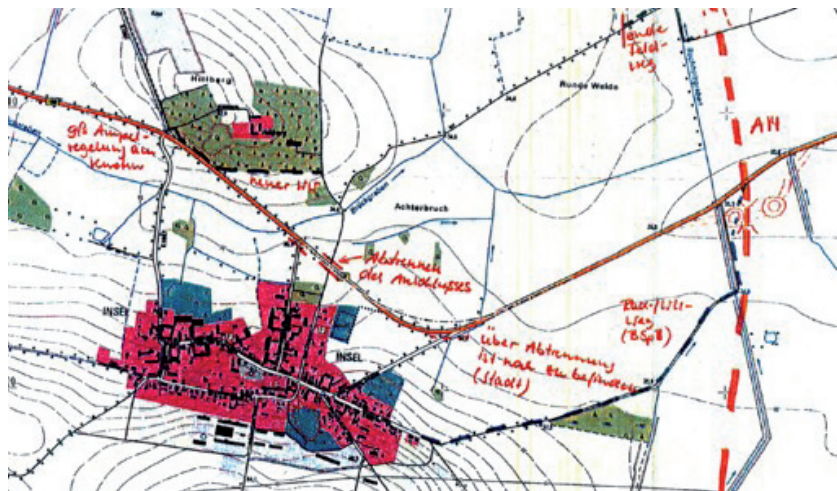
Hansestadt Stendal, den 17.06.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Übersichtskarte



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 24.06.2015

Bekanntmachung

1. Planänderungs- und Ergänzungsverfahren für das Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B 71n, A 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen, Vahldorf, Neuenhofe, Hillersleben und Birkholz in den Landkreisen Börde und Stendal

Auf Antrag des Vorhabenträgers, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, wird ein Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 71n, A 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen gemäß den §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt. Die ursprünglichen Planunterlagen lagen vom 06.11.2013 bis 05.12.2013 bereits in den Gemeinden Haldensleben, Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus. Aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des bisherigen Anhörungsverfahrens hat der Vorhabenträger die Planung geändert. Entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA ist die Durchführung eines Änderungs-/ Ergänzungsverfahrens erforderlich.

Die Änderung der Planunterlagen betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verlegung der bauzeitlichen Umfahrung von Station 0+210 bis 0+800 von der Nord auf die Südseite der B 71n
- Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an das Bauwerk im Bereich Bauwerk 1 (Beberbrücke)
- Ergänzung walddrechtlicher Erfordernisse (Waldumwandlung, Ersatzerstaufforstung)
- Korrekturen von Karten und Texten.

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen, Vahldorf, Neuenhofe, Hillersleben und Birkholz beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 02.07.2015 bis 03.08.2015

während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.08.2015**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

ben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine
- sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

H. Böhm
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 18 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), i. V. mit §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), der §§ 3, 9, 12a, 12b, 12c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48 ff), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 26.05.2015 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 14 – Höhe der Kostenbeiträge – erhält folgende neue Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

a) für Kinder von 0 Jahren bis Beginn der Schulpflicht

bei einer Betreuungszeit	Kinder von 0 bis 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	145,00 Euro	103,00 Euro
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	163,00 Euro	113,00 Euro
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	182,00 Euro	122,00 Euro
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	200,00 Euro	131,00 Euro
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	219,00 Euro	140,00 Euro
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	237,00 Euro	149,00 Euro

b) für Schulkinder

bei einer Betreuungszeit	
bis 2 Stunden täglich oder bis 10 Stunden pro Woche	57,00 Euro
bis 3 Stunden täglich oder bis 15 Stunden pro Woche	65,00 Euro
bis 4 Stunden täglich oder bis 20 Stunden pro Woche	74,00 Euro
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	82,00 Euro
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	90,00 Euro
Ferienbetreuung	
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	110,00 Euro

(2) Der gesamte Kostenbeitrag nach Absatz (1) a) beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(3) Für die Inanspruchnahme einer 11. Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ist ein zusätzlicher Beitrag im Monat zu zahlen. Dieser beträgt:

für Kinder von 0 bis 3 Jahre	82,00 Euro
für Kinder ab 3 Jahre bis Schulpflicht	43,00 Euro

(4) Die Kostenbeiträge für die Eingewöhnungsphase nach § 6 (3) der Satzung betragen:

für 1 Woche	15,00 Euro
für 2 Wochen	25,00 Euro

(5) Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 2. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt.
Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro je angebrochene halbe Stunde erhoben.

(6) Für Gastkinder nach § 6 (5) der Satzung wird als Beitrag folgender Tagessatz erhoben:

a) Kinder von 0-6 Jahren		
bei einer maximalen Betreuungszeit	bis 10 Stunden	10,00 Euro
b) Schulkinder		
bei einer maximalen Betreuungszeit	bis 5 Stunden	5,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 26.05.2015


Verbandsgemeindebürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 05.05.2015

Freiwilliger Landtausch: **Groß Garz 05**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0177/05**

I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Groß Garz 05 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeord-net.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegt folgendes Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß Garz	1	50
Groß Garz	4	34, 45

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,5 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

II. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

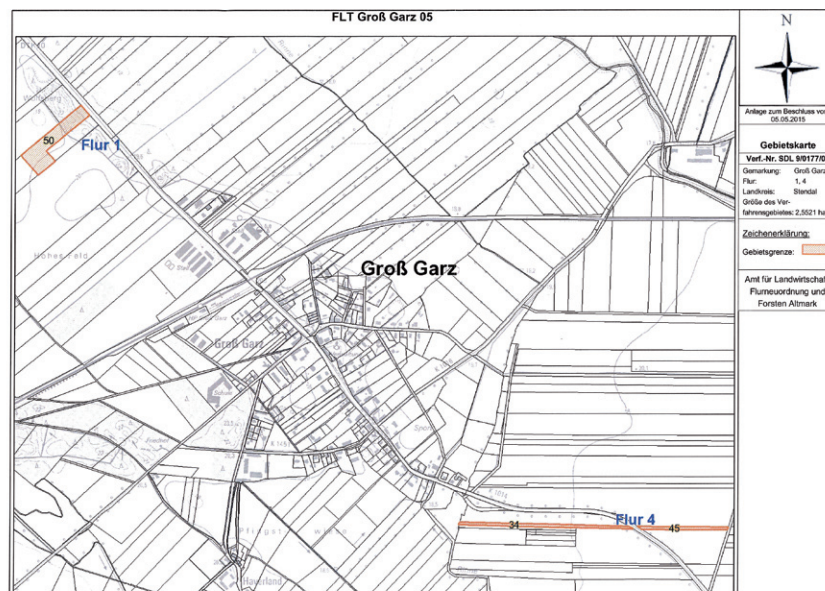
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Braune



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 12.06.2015

Bodenordnungsverfahren: **Rossau**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 4/0217/04**

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Rossau gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungs-

gesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Rossau, Rönnebeck, Flessau, Gladigau, Krumke, Natterheide sowie Schmersau eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke als Bestandteil dieser Anordnung aufgeführt (Anlage 1). Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2.111 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„**Teilnehmergeinschaft Rossau**“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rossau, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Landkreis Stendal.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtliche Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 11.06.2015 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurordnungs-

behörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg
- Verbandsgemeinde Hansestadt Seehausen, Große Brüder Straße 1, 39615 Hansestadt Seehausen
- Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25,

39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurordnungsbehörde www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de ALFF Altmark/Aktuelles/Agrarstruktur einzusehen.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

(DS)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Juni 2015, Nr. 17

482/144, 483/152, 484/155, 485/162, 486/169, 487/169, 488/172, 489/174, 490/177, 491/177, 496/26, 497/26, 498/21, 500/17, 501/17, 502/24, 503/24, 504/27, 505/27, 506/29, 507/29, 508/35, 509/35, 510/47, 511/47, 512/47, 513/37, 514/37, 515/40, 516/40, 517/46, 518/46, 519/54, 521/25, 522/25, 523/58, 525/64, 527/67, 529/72, 530/72, 531/70, 532/70, 533/15, 534/15, 535/13, 536/13, 537/9, 538/9, 539/3, 540/3, 541/21, 542/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 266,1130 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 221

Gemarkung Rossau, Flur 8

2/1,2/2,6/1,6/2,16/1,16/2,29,42,51,53,55/1,55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10,55/11,55/12,55/13,55/14,55/15,59/1,59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6,59/7,59/8,59/9,61, 68, 74, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 78, 82, 83/1,83/2,83/3,83/4,83/5,89, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 107,129/39,132/62,136/19,137/19,139/27,140/30, 141/31, 142/38, 143/40,144/41,145/44, 146/48,147/52,150/64,151/69,153/81,155/88, 156/90, 157/97,158/100,159/102,160/104, 161/106,164/8,166/6,167/6,169/2,171/25,173/8, 174/8, 175/22, 176/22, 177/25, 178/25, 179/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 177,5957 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 92

Gemarkung Rossau, Flur 9

159/30, 160/30, 176/92

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,6003 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Rossau, Flur 10


1, 14/1, 14/2, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 18, 19, 20, 21, 22, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44/1, 44/2, 55/1,71,72,74/28,75,76,77,79,81,83,84,84/3,85/3, 87/3, 88/3, 94/3, 98/41,113/6,117/14, 149/42,156/45,160/29,162/12,168/40,175/10, 178/25, 179/31, 186/52,202/50,204/35,205/35, 208/37,209/37,210/37,211/39,212/39,213/24, 214/24,215/24,216/23,217/23,218/23,219/23, 220/16,221/16,222/16,223/16,224/24,225/24, 226/14, 227/14, 228/9, 229/9, 230/9, 231/2, 232/2, 233/2, 234/4, 235/4, 236/3, 237/3, 238/3, 239/3, 240/3, 241/3, 242/3, 243/3, 244/3, 245/3, 246/41,247/41,248/3,249/3,250/41,251/41, 252/41, 253/41, 254/41

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 66,1994 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 97

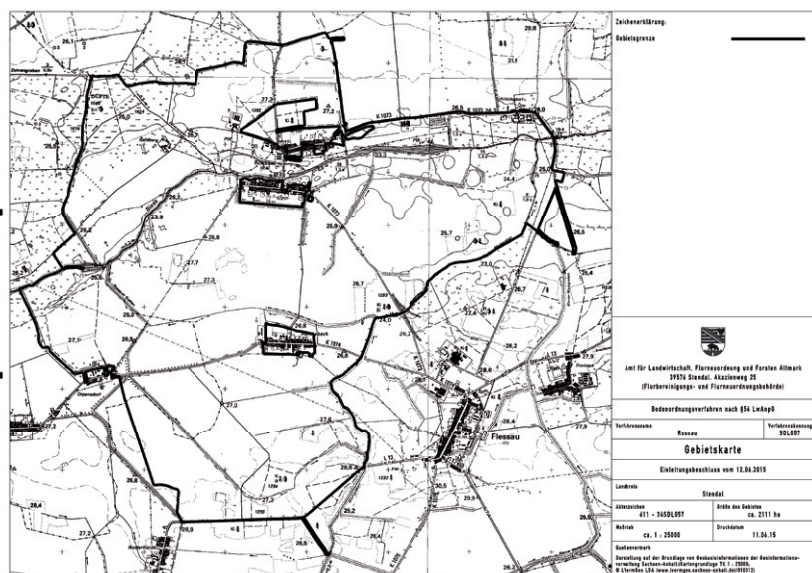
Für die Richtigkeit

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.111,4712 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1634


Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Anlage 2



Unterhaltungsverband Seege/Aland

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2.Ordnung im Zeitraum vom

29. Juni bis 18. Dezember 2015

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaus-

haltgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

GaLaBau Feind GmbH
Mühlbergweg 2
15907 Lübben/Neuendorf

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen - Herr Mike Fitzner, Tel : 015116239769

Seehausen, 09.Juni 2015

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386/53292
Fax: 039386/75241
Mobil: 01636374669
Mail: seegealand@arcor.de

gez.
J. Hallmann
Verbandsvorsteher

gez.
K.-P. Meißner
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31